

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg - Aufstellungsbeschluss / Unterrichtung der Öffentlichkeit- und Erlass einer Veränderungssperre -

In seiner Sitzung am 20.09.2018 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg beschlossen, mit dem Ziel, die Grundstücke Flurnummern 1071/2, 1071/106 und 1071/107 einer Bebauung zuzuführen, da derzeit die Erschließung nicht gesichert ist, und die immissionsschutzfachlichen Belange auf den Grundstücken der Flurnummern 1071/2, 1071/3, 1071/106 und 1071/107 zu klären. Sein Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 1071/2, 1071/3, 1071/106 und 1071/107 der Gemarkung Friedberg.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Baureferat der Stadt Friedberg.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum

6. November 2018

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Baureferat der Stadt Friedberg in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes III, Marienplatz 7 während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu informieren. Gesonderte Termine außerhalb der Dienststunden können telefonisch vereinbart werden.

Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat ebenfalls am 20.9.2018 eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen; diese wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Baureferat der Stadt Friedberg, Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes III, Marienplatz 7 während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Friedberg, den 24.09.2018

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister